



## **Darlehensordnung der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule**

Die Katholische Hochschule Freiburg kann ihren eingeschriebenen, ordentlichen Studierenden Darlehen im Wege einer Härtefallregelung aus dem Hochschulfonds gewähren, wenn die Finanzierung des Studiums nachweislich anderweitig nicht möglich ist.

Hierzu sind jedem Antrag ein aktueller Einkommensnachweis bzw. Steuerbescheid sowie hinreichende Angaben zu den persönlichen Verhältnissen beizulegen.

Die Darlehen sind, vorbehaltlich Ziff. (3)a) zinslos. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht. Für die Vergabe der Darlehen gelten die nachfolgenden Vergaberichtlinien.

### **(1) Art der Darlehen; Bedingungen der Vergabe von Darlehen**

#### **a) Darlehen zur Bezahlung von Studienbeiträgen**

##### **(s. Ordnung zur Erhebung von Studienbeiträgen)**

können gewährt werden, wenn die Aufbringung der Studienbeiträge im Einzelfall eine besondere Härte bedeutet, insbesondere

- wenn nach der Einkommenslage Anspruch auf Förderung nach dem BAföG besteht, jedoch aus anderen Gründen keine Förderung gewährt werden kann,
- wenn vor dem Studium an der Kath. Hochschule Freiburg bereits eine andere Berufsausbildung abgeschlossen wurde und eine elternunabhängige Förderung nach dem BAföG nicht gewährt wird,
- wenn zur Finanzierung des Studiums auch während der Vorlesungszeit einer bezahlten Arbeit von mehr als zwölf Stunden wöchentlich nachgegangen werden muss.
- Die Höhe des Darlehens richtet sich nach der Höhe der Studienbeiträge.

#### **b) Darlehen zur Finanzierung der im Zusammenhang mit dem Studium notwendigen Aufwendungen in besonderen Härtefällen**

können gewährt werden, wenn die Aufnahme und Fortführung des Studiums durch unvorhersehbare Finanzierungsprobleme, die anderweitig nicht lösbar sind, ernsthaft gefährdet ist. Die Darlehen sind zweckgebunden für die Auf-

wendungen im Zusammenhang mit dem Studium. Eine anderweitige Verwendung, z.B. zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten oder Unterstützung Dritter ist nicht statthaft. Der / die Antragsteller(in) hat die Zweckgebundenheit der Mittelverwendung zu versichern und ist von sich aus verpflichtet, bei Veränderung während der Laufzeit von gewährten Darlehen den Darlehensgeber hierüber zu unterrichten.

Die Höhe der Darlehen richtet sich nach der individuellen Notlage. Sie sollten die Förderungssätze nach dem BAföG nicht überschreiten. Der / die Antragsteller(in) hat seine / ihre persönlichen Verhältnisse einschließlich aktueller Einkommensnachweise darzulegen und durch Beifügung prüfungsfähiger Unterlagen zu bestätigen. Es sind auch ergänzende Angaben über Unterhaltsverpflichtungen vorzulegen, entsprechend den BAföG-Vorgaben.

Eine Ausnahme bilden kurzfristig beantragte und zu gewährende Darlehen zur Unterhaltsicherung bei Beurlaubung während den Zeiten der vorgegebenen Anfertigung und Erstellung einer Diplomarbeit bzw. Bachelor- oder Masterthese in den berufsintegrierten Studiengängen.

**c) Darlehen für Aufwendungen, die durch die Unterbringung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflege entstehen**

können gewährt werden, wenn die Unterbringung von Kindern Studierender erforderlich ist und die damit verbundenen Aufwendungen aus eigenen Mitteln nicht aufgebracht werden können, nach dem SGB VIII durch das Jugendamt nicht geleistet werden und eine zumutbare Unterstützung von nahen Angehörigen ausscheidet.

Die Höhe der Darlehen richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien, die für die Durchführung dieser Hilfen nach dem SGB VIII gelten.

**d) Darlehen zur Überbrückung kurzfristiger Notlagen**

können gewährt werden, wenn finanzielle Hilfen zu erwarten sind (z.B. nach dem BAföG oder SGB VIII), die Auszahlung sich jedoch verzögert. Die Höhe der Darlehen richtet sich nach der zu erwartenden Hilfe. Das Darlehen wird nur für die Zeit bis zur Auszahlung der finanziellen Hilfe gewährt und ist nach der Auszahlung der Hilfe unverzüglich zurückzuzahlen. Die Darlehensgewährung kann mit der Auflage verbunden werden, dass der belegte Rechtsanspruch auf Auszahlung eines Betrages von dritter Seite abgetreten wird.

### e) Zuschüsse

Zuschüsse können gewährt werden

- zur Beschaffung von Büchern oder sonstiger Lehrmittel, wenn diese für das Studium zwingend erforderlich sind und diese vom Studierenden nicht selbst finanziert werden können;
- zur Ermöglichung der Teilnahme an Studienfahrten, wenn diese für das Studium zwingend erforderlich sind und diese von dem / der Studierenden nicht selbst finanziert werden können.

f) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BAföG analog. Im Falle eines Urlaubssemesters entfällt grundsätzlich die Gewährung von Darlehen bzw. einer Förderung.

## (2) Antrags- und Bewilligungsverfahren

Als Bewerber(innen) kommen nur Studierende der KH Freiburg in Frage. Das Geschlecht, die Nationalität, die politische Überzeugung sowie das Religionsbekenntnis der Bewerber(innen) haben auf die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen keinen Einfluss.

Anträge für Darlehen nach Ziffer (1)a) sind auf den entsprechenden Formblättern, Anträge für Darlehen nach den Ziffern (1)b) bis (1) d) sowie von Zuschüssen nach Ziffer (1) e) sind formlos mit einer ausführlichen Begründung und folgenden Nachweisen bei dem / der Sachbearbeiter(in) für Darlehen und Stipendien einzureichen:

- BAföG-Bescheid,
- Gehaltsabrechnungen / Steuerbescheide der beiden vorangegangenen Jahre bzw. Gehaltsabrechnung der Eltern.

Ebenso wird empfohlen, alle weiteren Umstände anzuführen, die hinsichtlich des Nachweises der sozialen Bedürftigkeit wesentlich erscheinen.

Alle Unterlagen werden vertraulich behandelt. Über die Bewilligung entscheidet die Kommission „Hochschulfonds“ im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Hochschule.

Die Bewilligung von Darlehen nach den Ziffern (1)a) bis (1)d) sowie die Bewilligung von Zuschüssen nach Ziffer (1)e) erfolgt jeweils für ein Studienjahr und kann danach gegebenenfalls erneut beantragt werden.

Im Fall der Bewilligung wird ein Darlehensvertrag zwischen der Hochschule und dem / der Antragsteller(in) abgeschlossen.

### **(3) Rückzahlung der Darlehen**

#### **a) Rückzahlungsverpflichtung**

Die Rückzahlungsverpflichtung beginnt ein Jahr nach Abschluss des Studiums, den genauen Rückzahlungsbeginn und die Laufzeit regelt im Einzelnen der Darlehensvertrag. Wird die Hochschule vor Abschluss des Studiums verlassen, erfolgt eine Exmatrikulation, besteht die Rückzahlungsverpflichtung sofort. Auch insbesondere in den Fällen des Studienabbruchs behält sich der Darlehensgeber eine Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs vor.

#### **b) Ratenzahlung**

Entsprechend des Darlehensvertrages ist die fristgebundene Rückzahlung des erhaltenen Darlehensbetrages festgelegt. Auf besonderen Antrag kann die Rückzahlung in monatlichen Raten von mindestens 100,00 € erfolgen. Die Rückzahlung muss jedoch innerhalb von 5 Jahren vollständig abgeschlossen sein.

Auf begründeten Antrag kann auch bei einer laufenden Darlehensrückzahlung wegen veränderter persönlicher Verhältnisse eine anderweitige höhere Ratenzahlungshöhe vereinbart werden.

In Bezug auf die Darlehensverpflichtungen tritt der / die jeweilige Rechtsnachfolger(in) des Darlehensnehmers in dessen rechtliche Stellung ein.

#### **c) Stundung der Rückzahlung**

Eine Stundung der Rückzahlung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden, solange die Rückzahlung nicht zumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Kommission Hochschulfonds.

### **(4) Sonstiges**

Für die Darlehensgewährung werden die personenbezogenen Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gespeichert. Soweit zur Überprüfung der persönlichen finanziellen Verhältnisse dies zu Rückfragen gegenüber Behörden/Dienststellen oder anderen öffentlichen Trägern führt, besteht die grundsätzliche Zustimmung des Antragstellers / der Antragstellerin hierzu.

Während des Antragsverfahrens und auch nach Bewilligung ist der / die Antragsteller(in) / Darlehensnehmer(in) verpflichtet, über Veränderungen in den dargelegten und bekannten persönlichen / finanziellen Verhältnissen die Bewilligungsstelle umgehend zu informieren.

Freiburg, den 31.1.2008

Josef Schmitz-Elsen  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Redaktionell überarbeitet aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 4. Februar 2010 zur Namensänderung der Hochschule.

Dietmar Krauß  
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung